



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher
Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie):
Versorgung eines suprapubischen Katheters

Berlin, 30.04.2013

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 28.03.2013 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu der vorgesehenen Änderung des Leistungsverzeichnisses der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) bezüglich der Versorgung eines suprapubischen Katheters aufgefordert.

Die in Nr. 22 des Leistungsverzeichnisses genannten Leistungen (Verbandswechsel der Katheteraustrittsstelle einschließlich Pflasterverband und einschließlich Reinigung des Katheters, Desinfektion der Wunde, ggf. Wundversorgung und Anwendung ärztlich verordneter Medikamente) sollen nur noch bei Neuanlage eines suprapubischen Katheters oder bei entzündlichen Veränderungen mit Läsionen der Haut verordnet werden können. Konkretisiert wird ferner, dass bei Neuanlage eine entsprechende Versorgung nur einmal täglich für bis zu 7 Tage verordnungsfähig ist.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die mit der Neuregelung vorgesehene Leistungseinschränkung ist nach Auffassung der Bundesärztekammer medizinisch vertretbar. Allerdings liegen uns Hinweise aus Fachkreisen vor, wonach der Bandswechsel nach Neuanlage bis zu 14 Tage erforderlich sein kann. Die Bundesärztekammer empfiehlt daher, die Dauer der Verordnungsfähigkeit entsprechender Leistungen bei Neuanlage nicht zu eng zu begrenzen.

Berlin, 30.04.2013

i. A.



Britta Susen
Bereichsleiterin im Dezernat 5
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen